



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 8. Oktober 1970 | Teil II Nr. 79

Tag	Inhalt	Seite
16. 9. 70	Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“	555

Verordnung über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“

vom 16. September 1970

§ 1

Zur Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen und Ergebnisse bei der Erfüllung der Aufgaben der Zivilverteidigung wird die „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ gestiftet.

§ 2

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ (Anlage) geregelt.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 16. September 1970

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

St o p h
Vorsitzender

Der Leiter
der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik

D i c k e l

Anlage

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“

§ 1

(1) Die „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ ist eine staatliche Auszeichnung.

(2) Der Ausgezeichnete führt die Bezeichnung „Träger der Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“

§ 2

Die Medaille kann verliehen werden für

- hervorragende Leistungen und persönliche Einsatzbereitschaft bei der Erfüllung der Aufgaben der Zivilverteidigung
- besondere Verdienste bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Zivilverteidigung, bei der Erziehung, Ausbildung und Schulung ihrer Kräfte sowie bei der Instandhaltung und Weiterentwicklung der technischen Ausrüstung.

§ 3

Die Medaille wird verliehen an:

- Zivilbeschäftigte, Wachtmeister, Offiziere und Generale der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik
- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die ehrenamtlich in der Zivilverteidigung tätig sind
- Bürger und Angehörige der Zivilverteidigung sozialistischer Staaten
- Kollektive der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik
- Betriebe, Dienststellen, Einrichtungen, Institutionen.

§ 4

(1) Die Medaille wird entsprechend den Verdiensten in Gold, Silber und Bronze verliehen.

(2) Die Medaille kann in den einzelnen Stufen mehrmals verliehen werden.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt im Namen des Ministerrates durch den Leiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik.